



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak
Schottenbastei 10-16
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-354 23
F +43 (1) 4277-354 29
gerhard.muzak@univie.ac.at

Herrn Studienpräses
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit
Im Wege über das Dekanat
Im Hause

Wien, am 14. 8. 2020

Sehr geehrter Herr Studienpräses!

Sie haben mich beauftragt, die Dissertation von Herrn Mag. Sacha Smets zu begutachten. Die Arbeit trägt den Titel „Blockchain-Technologie im österreichischen E-Government - eine Analyse des Rechtsrahmens ausgewählter Anwendungen mit einem verfassungsrechtlichen Fokus“. Ich folge diesem Auftrag und erstatte nachfolgendes

GUTACHTEN.

I.

Die vorliegende 170 Textseiten umfassende Dissertation gliedert sich in 4 Kapitel und enthält die üblichen Verzeichnisse. Sie beschäftigt sich mit einem zukunftsorientierten Thema neuer Technologien, berührt aber auch verschiedenste klassische Gebiete des öffentlichen Rechts. Es stellen sich Fragen des Verfassungsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts, aber ebenso des Datenschutzrechts. Da auch Anwendungen im Zusammenhang mit dem Firmenbuch erörtert werden, kann in Teilbereichen von einem interdisziplinären Charakter der Arbeit gesprochen werden.

II.

Im Einleitungskapitel (S. 1 ff) werden Aufbau und Thema der Arbeit erklärt und Forschungsfragen formuliert. Nach kritischen rechtspolitischen Anmerkungen zum E-GovernmentG wird die Blockchaintechnologie kurz und verständlich erläutert und es werden mit E-Voting und Firmenbuch mögliche Anwendungsfelder erwähnt, die in weiterer Folge auch Gegenstand der Arbeit sind.

Kapitel 2 „Bestehende Rechtsgrundlagen“ (S. 16 ff) gibt zunächst einen Überblick zu den einschlägigen Regelungen betr das Firmenbuch und das zentrale Melderegister. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage, ob der Einsatz der Blockchaintechnologie einer gesetzlichen Grundlage iSd Art 18 B-VG bedarf. Hierbei wird die Umsetzung in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erwogen (S. 28 ff). § 28 FirmenbuchG, der die Führung des Firmenbuchs mit ADV regelt, wird auch unter Einbeziehung der Mat als Anordnung hoheitlichen Handelns gedeutet; verneint aber in weiterer Folge dessen Anwendbarkeit auf Blockchainlösungen mangels Eigenschaft als Datenbank. Deswegen sei hoheitliches Tätigwerden zur Implementierung der Blockchainlösung nicht geboten (S. 33). In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass die Verwendung dieser Technologie für klar hoheitliche Aufgaben als solche – trotz der durchaus überzeugenden Lösung der einzelnen Aspekte – dafür sprechen würde, diese Angelegenheit insgesamt dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. § 16 Abs 2a MeldeG verweist auf die DSGVO, was letztlich auch darüber hinaus gehende Fragen technischer unionsrechtlicher Bestimmungen aufwirft. Diskutiert und im Ergebnis verneint wird die Frage, ob aus dem IKT-KonsolidierungsG oder dem Netz- und InformationssicherheitsG das Gebot hoheitlichen Handelns ableitbar ist. (S. 50). Dem Verfasser ist zuzustimmen, dass eine eindeutige Grenzziehung hinsichtlich der Außenwirkung von Regelungen betr die Implementierung der Blockchaintechnologie nicht möglich ist (S. 53). Im Ergebnis bejaht er diese vorsichtig und prüft daher, ob eine Verordnungserlassung betr Implementierung von Blockchain-Backups unmittelbar aufgrund des Art 18 Abs 2 B-VG in Betracht kommt; im gegebenem Zusammenhang kann sich der Wirkungsbereich des zuständigen BM auch aus den genannten technischen Rechtsgrundlagen ergeben, wobei hier auch die Frage deren ausreichender Bestimmtheit näher diskutiert wird. Die Vollzugsklauseln der einzelnen G können auch unterschiedliche oder differenzierte Zuständigkeiten begründen; dies wird akribisch mit vielen auch systematischen und verfassungsrechtlichen Argumenten geprüft. Auf den S. 70 ff werden die Möglichkeiten der Umsetzung in Form der Privatwirtschaftsverwaltung analysiert, was eingangs auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der diesbezüglichen Geltung des Legalitätsprinzips erfordert, wobei diese dadurch noch an Komplexität gewinnt, dass mit dem BRZ ein ausgegliederter Rechtsträger tätig wird; dies erfordert eine Einbeziehung privatrechtlicher Überlegungen (zB S. 76: Vorliegen einer gesellschaftsrechtlichen Weisung; S. 76), die der Verfasser gekonnt vornimmt. Die IT-Richtlinien des BMF, deren Ordnungsqualität verneint wird, werden als eine zulässige Rechtsgrundlage angesehen. In Kapitel 3 (S. 81 ff) wird der Einsatz der Blockchain-Technologie in der Firmenbuchdatenbank aus datenschutzrechtlicher Sicht analysiert. Hierbei werden unterschiedliche technische Aspekte ausführlich auch unter Einbeziehung internationaler Lit und der Rsp des EuGH im Einzelnen subsumiert. Interessant erscheint hierbei etwa die Frage, ob eine

Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung iSd Art 6 lit c oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe iSd Art 6 Abs 1 lit e DSGVO vorliegt (S. 118).

Ein weiteres Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildendes Anwendungsfeld der Blockchaintechnologie könnte im E-Voting (Kapitel 4; S. 135 ff) liegen, das der VfGH in VfSlg 19.592 hinsichtlich einer Hochschülerschaftswahl für unzulässig erachtet hat. Der Verfasser prüft, ob mit Blockchain technische Voraussetzungen geschaffen werden, die eine unterschiedliche verfassungsrechtliche Beurteilung begründen können. Als eine grundsätzliche Schranke wird das allgemeine Wahlrecht iSd Art 26 Abs 1 iVm Abs 4 B-VG gesehen, das bei verpflichtendem E-Voting als verletzt erachtet wird (S. 140). Darüber hinaus sieht der Verfasser für die Einführung des E-votings eine explizite verfassungsrechtliche Regelung nach Vorbild des für die Briefwahl geltenden Art 26 Abs 6 B-VG als erforderlich an; das Vorliegen einer dadurch bedingten Gesamtänderung wird verneint. Auch in diesem Zusammenhang werden zusätzlich datenschutzrechtliche Aspekte eingehend untersucht. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung (S. 170).

III.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein Thema, in dessen Mittelpunkt die bisher juristisch noch teilweise unerforschte Blockchaintechnologie steht. Der besondere praktische Wert der Arbeit liegt daran, dass konkrete, bedeutende und in Diskussion stehende Anwendungen erörtert werden. Dieses Unterfangen erscheint in mehrfacher Hinsicht herausfordernd: es setzt zum einen Kenntnisse über die in Rede stehende Technologie voraus, zum anderen erfordert es die Auseinandersetzung mit ganz verschiedenartigen Rechtsnormen und deren Zusammenspiel: die im weiteren Sinn technischen Aspekte ergeben sich aus breiten Juristenkreisen weitgehend unbekanntem Normen wie dem IKT-Konsolidierungsg oder dem Netz- und Informationssicherheitsg in Verbindung mit der DSGVO und spezifischeren unionsrechtlichen Grundlagen. Dazu kommen traditionelle verfassungsrechtliche Materien wie das Wahlrecht sowie das Firmenbuchrecht aus dem Bereich des Zivilprozesses. Die nähere Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten berührt aber immer wieder auch Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Staatsorganisationsrechts wie Rechtsformen und Zuständigkeiten. Der Übertitel „Blockchain-Technologie im österreichischen E-Government“ ist freilich weiter formuliert als der tatsächliche Inhalt der Arbeit und könnte die Erwartungshaltung wecken, dass sämtliche verwaltungsverfahrenrechtliche Aspekte, in denen die neue Technologie eine Rolle spielt, behandelt würden. Dem ist nicht so und die Ausführungen des Verfassers zeigen, dass dies wohl den Umfang einer Dissertation gesprengt hätte. Er hat letztlich auch durch den Untertitel offengelegt, dass

bestimmte Anwendungsfälle behandelt werden, deren Auswahl trotz der unterschiedlichen Sachbereiche durchaus nachvollziehbar erscheint. Darüber hinaus werden über die konkret gelösten Probleme hinaus immer wieder allgemeine Fragen aufgeworfen und diskutiert.

IV.

Die Ausführungen des Verfassers zeigen, dass dieser ein hohes Problembewusstsein besitzt und mit dem öffentlichen Recht bestens vertraut ist. Er argumentiert selbständig und erwägt zu den einzelnen Fragen auch immer wieder kontroverse Positionen, die er gegeneinander abwägt. Dabei setzt er sich auch regelmäßig mit Literatur und Judikatur auseinander, deren Umfang freilich zu konkreten Anwendungen der Technik spärlich ist. Umso wichtiger erscheinen hier gekonnte und innovative Überlegungen, die durchgängig in der Arbeit zu finden sind. Auch dort, wo dem Verfasser im Ergebnis nicht zu folgen ist, bringt er beachtliche und gut begründete Argumente. Herr Mag. Smets zeigt auch an etlichen Stellen, dass er sich auch im Unionsrecht und in anderen innerstaatlichen Rechtsgebieten als dem öffentlichen Recht gut zurechtfindet.

Judikatur und Literatur sind in konkreten Zusammenhängen umfassend zitiert, zu allgemeineren Fragen wären an einzelnen Stellen weitere Werke passend gewesen. Jedenfalls setzt sich der Verfasser mit den für die von ihm behandelten Probleme relevanten Fragen inhaltlich und erforderlichenfalls kritisch auseinander. Die Gliederung der Arbeit ist systematisch, ungeachtet der Komplexität der Materie ist sie in einer verständlichen Sprache geschrieben. Im Allgemeinen gelingt es dem Verfasser auch, die technischen Aspekte so zu formulieren, dass sich der mit diesen Bereichen weniger vertraute Leser darunter etwas vorstellen kann. Dass dies an einzelnen Stellen dennoch nicht ganz einfach ist, liegt wohl mehr an der Materie als am Autor. Zu begrüßen ist auch, dass sich Herr Mag. Smets an etlichen Stellen mit allgemeinen über die besondere Thematik der Arbeit hinausgehenden Problemen auseinandersetzt und die dabei gewonnen Erkenntnisse für letztere verwertet. Die Arbeit geht insgesamt deutlich über das übliche Niveau von Dissertationen hinaus.

Im Ergebnis liegt eine gelungene und praxisorientierte Darstellung einer sowohl auf faktischer als auch juristischer Ebene komplexen und zukunftsorientierten Thematik vor.

Ich beurteile die vorliegende Arbeit daher mit

sehr gut

